

In diesem Abschnitt sollen noch einige Gedanken zur Bodennutzung durch Genossenschaften, insbesondere die LPG, dargelegt werden.⁹ Auch der in Genossenschaften vergesellschaftete Boden wird im Rahmen des betrieblichen Produktions- und Reproduktionsprozesses als Bestandteil der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung genutzt. Daraus ergibt sich, daß die Weiterentwicklung der Form des landwirtschaftlichen Wirtschaftsprozesses, die von der Entfaltung der Produktivkräfte ausgeht und über vielfältige Kooperationsbeziehungen horizontaler und vertikaler Art und die Vervollkommnung der sozialistischen Betriebswirtschaft zu industriemäßigen Produktions- und Leitungsmethoden führt, die Nutzung des Bodens als des landwirtschaftlichen Hauptproduktionsmittels umfaßt. Damit sind aber auch die Funktion des Betriebes und die Stellung der Produzentenkollektive notwendiger Ausgangspunkt für die Untersuchung, wie die Rechtsbeziehungen bei der genossenschaftlichen Bodennutzung zu gestalten sind. Der Ausbau der Rechtsstellung der Landwirtschaftsbetriebe (einschließlich der LPG) im ökonomischen System des Sozialismus muß ihre Stellung als Bodennutzer umschließen. Es geht also ebenfalls — wie bei den im Abschnitt II behandelten VEB — um die Konkretisierung der Grundbefugnisse der Produktionsbetriebe zur Verwirklichung rationellster, d. h. planmäßiger, den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechender, weitgehend im kooperativen Rahmen erfolgender Bodennutzung. Hinsichtlich der Planbefugnis und der Kooperationsbefugnis, die untereinander und mit den anderen Grundbefugnissen in engster Wechselwirkung stehen, soll das zur Verdeutlichung näher erläutert werden.

Auch für die LPG erlangt — entsprechend ihrem Entwicklungsstand und dem Reifegrad ihrer Kooperationsbeziehungen — die perspektivische Planung immer größeres Gewicht. Sie umfaßt die Abstimmung der Perspektivaufgaben mit den Kooperationspartnern — z. B. bezüglich der Bodennutzung für die Durchführung (großflächiger Memorationsysteme — unter Beteiligung der mit dem Boden arbeitenden Kollektive an der Planungstätigkeit entsprechend der sozialistischen Betriebswirtschaft. Zur perspektivischen Planung der Maßnahmen der Bodennutzung gehört zugleich die Sicherung der finanziellen und materiellen Voraussetzungen, insbesondere also die planmäßige Eigenwirtschaftung der Mittel für die auf den Boden gerichteten Investitionen und die langfristige vertragliche Absicherung der zur Durchführung der Maßnahmen durch andere Betriebe zu erbringenden Leistungen.

Zur Konkretisierung der Planbefugnis der LPG (sowie der anderen Landwirtschaftsbetriebe) hinsichtlich der Bodennutzung wären demnach z. B. folgende Rechte und Pflichten bedeutsam: die Pflicht, im Rahmen der betrieblichen (perspektivischen und kurzfristigen) Planung spezielle Festlegungen über die Bodennutzung zu treffen (dazu: Anspruch auf Vorgaben, auf Planabstimmung und Bilanzierung, auf langfristige Normative zur ökonomischen Interessierung u. a.); die Pflicht zur vertraglichen Bindung der benötigten Leistungen; der Anspruch auf Beteiligung an Verfahren, die auf eine Änderung der geplanten Bodennutzungsbeziehungen gerichtet sind, einschließlich der Pflicht zur Mitwirkung bei der eigenen Anpassung oder anderweitigen Überwindung der aus der Planänderung resultierenden Beeinträchtigungen und eines Anspruchs auf Ausgleich der Wirtschafterschwernisse, die durch die Anpassungsmaßnahmen entstehen; das Recht und